

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Balve vom 21.12.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Stadt Balve am 09.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Balve beschlossen:

Artikel 1

1. In § 11 Abs. 1 wird im Satz 2 nach dem Wort „Fraktionssitzungen“ der Begriff „(auch Online-Fraktionssitzungen)“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 2 wird im Satz 3 nach dem Wort „Fraktionssitzungen“ der Begriff „(auch Online-Fraktionssitzungen)“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 21.12.2020

gez. Hubertus Mühling
Bürgermeister